STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 20.08.2008
Drucksache Nr.: **08/0279**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.09.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten

Beschlussvorschlag:

Gem. § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten in den folgenden Ortslagen:

Sankt Augustin-Menden	L 16		
von NK 5208 019	nach	NK 5209 043	
Abschnitt 4,915	nach	Abschnitt 5,121	Länge 206 m
Sankt Augustin-Schmerbroich	L 143		
von NK 5209 016	nach	NK 5209 012	
Abschnitt 1,592	nach	Abschnitt 1,794	Länge 202 m
Sankt Augustin-Birlinghoven	L 490		
von NK 5209 026	nach	NK 5209 012	
Abschnitt 1,679	nach	Abschnitt 1,879	Länge 200 m

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund faktischer Veränderungen von Ortslagen im Stadtgebiet von Sankt Augustin, und zwar in Menden, Schmerbroich und Birlinghoven, ist die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten gem. § 5 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu veranlassen.

Da in diesen Fällen jeweils eine Landesstraße betroffen ist, setzt der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Einvernehmen (Zustimmung) mit der Stadt und der Bezirksregierung diese Ortsdurchfahrten fest. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Festsetzungsbehörde aufgrund der Rechtslage aus dem StrWG die Her-

stellung des Einvernehmens (Zustimmung) im Klageweg erreichen.

Durch die fortgeschrittene Bebauung in den o.g. Ortslagen ist nun die Neufestlegung von Ortsdurchfahrten notwendig geworden. Daher hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW das zuvor erforderliche Einvernehmen seitens der Stadt Sankt Augustin gem. § 5. Abs. 2 StrWG NW beantragt. Die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt weiterhin dem Land NW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Gem. § 44 Abs. 4 StrWG NW erstreckt sich diese Straßenbaulast aber nicht auf die dazugehörigen Gehwege und Parkplätze. Dies obliegt der jeweiligen Kommune.

Die seitens des Landesbetriebes NRW beantragten Neufestsetzungen von Ortsdurchfahrten in den Ortslagen Menden, Schmerbroich und Birlinghoven sind aus den als Anlage beigefügten Lageplänen ersichtlich. Die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten ist durch Ratsbeschluss zu erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.
☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.